

22. JUNI 1896

4. Sitzung

(Schluss-Sitzung)

Protokoll

Der Landtagssitzung vom 22. Juni 1896. (Volltagssitzung).

X

Ausgangspunkt sind: Regierungsbeschl. v. 11. März und förmliche Abgeordneten mit Ausnahme des Abg. Ferd. Meißner

das Protokoll der vorigen Sitzung vom 18. Juni mit Genehmigung

es wird sodann in die Tagesordnung eingetretan.

I. Gesetz der Witwen nach Feldmühl Maly um eine jährliche Landbesitzersstützung.

Im Sinne der Erklärung des Landbesitzersvereins an die k. k. Regierung vom 6. März d. J. und gemäß dem Entsch. der Commission wird der Witwen nach Feldmühl Maly eine jährliche Unterstützungsbeitrag von 100 Gulden vom 1. Juni d. J. an vom Landtag bewilligt mit allen gegen eine Witwe, nachdem der Präsident das Gesetz in dem besprochenen Sinne.

II. Resolution der definitiven Lehrers Listenausschuss um Befreiung ihrer Gehälter.

Der Präsident (Dr. Seydler) bezieht die Commissionentwürfe, die beschließen, dass eine 20% ige Befreiung der Gehälter der definitiven Lehrer erfolgen solle, dass gelegentlich diese Befreiung die im vorigen Jahre vom Landtag einstimmig gefasste Resolution wieder erneuert werden solle, welche lautet: „Die Lehrereinkommen, welche ein landständischer Kandidat oder eine Lehrerin im Lande erlangen wollen, wird als Voraussetzung bestimmt, dass dieselben ihre Studien an einer öffentlichen und katholischen Lehrerbildungsanstalt in Österreich oder im Ausland absolvieren; - dass endlich, um der Wille des Landtages in finanziellen Dingen, speziell in der Gehaltsbewilligung für die zu verordnenden Lehrstellen nicht willkürlich zu werden und in Übereinstimmung mit dem von im Vorjahre endgültig der Landesverwaltung erfolgten Commissionen Bericht und im Sinne unserer verfassungsmäßigen Landesverfassung, der Landtag die Landbesitzersvereine auffordert, künftighin ohne vorherige Genehmigung seitens des Landtages keine neuen Lehrstellen zu verordnen.“

Der von der k. Regierung eingebrachte Gesetzentwurf wird von der Commission zur Annahme empfohlen. ^{und zwar mit allen gegen eine Witwe} ^{von dem Landtag angenommen}

- § 1. Der feste Jahresgehalt der definitiven angestellten Lehrer an den Volksschulen beträgt 600 fl.
- § 2. Mit diesem Gesetze, welches am 1. d. d. seiner Verkündung im Lande =

Gesetzblatt folgendem Monat in Kraft zu treten hat, wird die Zustimmung
des 22. Punktes des Gesetzes vom 29. Juli 1878, L. Gbl. Nr. 8 aufgegeben.

Die oben erwähnte von der Commission proponierte Resolution bezugl. Aufhebung der
Landespflegeämter wird einstimmig angenommen. Die entsprechende Resolution betreffend
die Aufhebung der Landesbauämter und Verlegung der Landespflegeämter
wird mit allen gegen einen Vorbehalt angenommen. Folgende Resolution: Der Landesrat
an die Landespflegeämter das begründete Verlangen, es möge den Mischwald, welcher eine größere Anzahl
von Bäumen enthält, nur 8 Vertikalstrecken zu geben haben, die für eine andere Einteilung
angeordnet sind.

III. Regierungsvorlage: Gesetz betreffend die Anlagen
von Sammelwäldern.

Dieses Gesetz tritt in Kraft:

Gesetz

betreffend die Anlagen von Sammelwäldern.

In Ergänzung der Maßordnung vom 28. Februar 1866 L. Gbl. Nr. 2,
findet sich mit Zustimmung des Landesrats anzuordnen wie folgt:

§1. Wenn die Führung von Forstwegen, von Maat- von Gemeindegut
oder von Privatgut eines besondern Landesbesitzers der Mischwald
als Schutz gegen Lawinen, Sturzstämme, Weisfläze, Gebirgssturz,
Felsabstürzungen, Rufen und dgl. Dinge und so forth, kann
dieselbe von Maatwegen angeordnet werden und für den
Mischwald im betreffenden Teile in Lamm gelegt werden. Die
Lammlegung besteht darin, daß für die betreffenden Mischwald
oder Mischwaldteil eine besondern Mischwaldbehandlung im
Gemeinschafts-
angeordnet werden vorgeschrieben und überwacht wird.

§2. Für jeden Sammelwald ist ein mit dessen Sammelhaltung
speziell zu betrauerndes Organ zu bestellen, welches für die
Durchführung der besondern Mischwaldbehandlung verantwortlich
zu machen ist. Dasselbe ist in Eide und Pflicht zu nehmen, wenn
dasselbe nicht schon früher für den Forstschutz bestellt ist, in
welchem Falle die Einweisung an die Eidepflicht genügt.

§3. Die Lammlegung wird in allen jenen Fällen, in welchen
dieselbe nicht schon nach den bestehenden Vorschriften vorgeschrieben
ist, entweder von Amtswegen oder über spezial Aufsehen
der Landesregierung durch die fürstl. Regierung angeordnet.

Dem Aufseher der Lammlegung hat jedesmal eine kommissionelle
Besetzung vorzusetzen, welche das fürstl. Landamt, die
betreffenden Ortsvorstände, sowie persönliche beteiligte Parteien
beizuziehen sind und bei welchen alle maßgebenden Umstände
eingesehen zu werden sind.

§4. Gleich mit Mischwald mit Lamm belegt werden
können, ebenso können sie auch als Lamm unterhalten
werden; hierbei ist das nöthige Vorsehen mit bei der
Lammlegung zu beobachten.

- § 5. die erfolgte Sammlung eines Maldeb oder Maldeitils ist jedesmal öffentlich zu veröffentlichen. daselbst hat zu geschehen, wenn ein Maldeb oder Maldeitil der Sammlung unterbreitet wird.
- § 6. die mit diesem Gesetz nicht übereinstimmenden Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Februar 1866 L. Jbl. N. 2 werden hienit aufgehoben.
- § 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft zu treten hat, ist die k. k. Regierung beauftragt. —

Die Finanzausschuss beauftragt dem § 2 folgende veränderte Fassung zu geben:

§ 2. Für die Beaufsichtigung der Landwirthschaften und für die Durchführung der besonderen Maldebbehandlung sind die mit der Maldeatpflicht im Sinne des § 3 der Maldeordnung vom 8. Okt. 1865 betrauten Organe besonders verantwortlich zu machen. Für das Bezugsgebiet können nöthigenfalls besondere Organe bestimmt werden, welche von der Gemeindeverwaltung in gleicher Weise wie die Gemeinde-Maldeatpflichten, zu wählen sind.

Der Referent (Präs. Dr. Pfäfers) ist der Ansicht, dass mit diesem Gesetz mit Bezug auf die in der Bestimmung der Ausschussmitglieder Grundgesetz in Anwendung kommen, den Völkern sei im Anfang und an der Mängel zu widerstreben, und dass, eine rationelle Durchführung des Gesetzes werden in mancher Beziehung sichtbare Nutzen schaffen.

Die Commission empfiehlt dem Landtage die Annahme des Gesetzes mit der für § 2 beauftragten Abänderung, und wolle sich auf die k. k. Regierung hinwirken, dass die k. k. Regierung sich auf die k. k. Regierung hinwirken.

Jeder § des Gesetzes und das ganze Gesetz werden einstimmig angenommen.

IV. Petition von den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden. Gemeinliche Bürgermeistereien ersuchen den Landtag dahin zu wirken, dass künftig das Gesetz mit Bezug auf die k. k. Regierung in der k. k. Regierung gütlich überlegt werden.

Die Commission ist der Ansicht, dass nicht die Regierung: arbeiten dürfen, welche, dass das Gesetz mit Bezug auf die k. k. Regierung werden solle, und die k. k. Regierung erklärt, dass in diesem Sinne auch gefasst werden.

Der Landtag stimmt der Commission einstimmig bei, und folgt dem Übergang zur Tagesordnung.

V. Petition der Briefboten von Kalzod und Triesen über Lohauslösung.
Mit Rücksicht auf die Lohauszüge der anderen Briefboten beauftragt die Commission
den Boten von Triesen die Jahresbezüge von 80 fl auf 110 fl und den Boten
von Kalzod Doppelten von 80 fl auf 120 fl zu erhöhen.
Der Landtag beschließt demgemäß einstimmig.

Die Petition der Briefboten Kaudela - Mänon - Spalmbrog - Puggall über
Lohauslösung wird aufgegeben, indem kein Lagerlohn auf 1 fl 15 kr erhöht
wird. Dieser Beschluß erfolgt ebenfalls einstimmig.

VI. Es wird folgender Antrag einstimmig angenommen:
"Der Landtag beauftragt den Landtagspräsidenten, so wohl unter
Beiziehung der zu diesem Zweck fortbestehenden Tribuno-
commission die für unser Land sehr wichtige Frage der
Correction der Einkommensverhältnisse unbedingt zu erforschen, resp. alle
Nöthigen Arbeiten machen lassen und dem kommenden Landtag
geeignete Vor schläge zur Mittheilung bringen."

VII. Resolution betreffend Altkredenzbegleichung der gewählten ^{in bestimmten Fällen} Richter.
Die lautet: In fernem, daß es im Interesse nicht nur des Landes,
sondern auch der Gemeinden, insbesondere eine Verhütung jener
Gemeinden ist, die an gewählten oder vorgewählten Mitgliedern
einzuhaben, oder wofür diese Bürger verpflichtet sind,
in fernem fernem, daß die Gewählten unserer gewählten
nicht sehr niedrig und durch die seit Jahren bestehende Geldentwertung
somit durch die veränderten landwirthschaftlichen Verhältnisse
bedeutend vermindert worden sind,
in fernem fernem, daß in anderen Staaten, speciell in
Österreich und der Schweiz bedeutende Fonds für diese Zwecke
bestehen,

beschließt der Landtag die Gemeindefest aus, für jene Personen,
die landwirthschaftliche Bürger sind im öffentlichen Interesse angefallen
sind, für den Fall, daß sie wegen hohen Alters oder körperlicher
oder geistiger Gebrechen unthätig geworden sind und
andere geeignete Mittel zum standgemäßen Lebensunterhalt
nicht zur Verfügung haben, einen vorgewählten Gemeindefest-
gefalt aus der Landeskassa zu bewilligen und ersucht die
höchste Regierung unter Mitwirkung des Landtagspräsidenten
diese Frage zu prüfen und dem Landtag geeignete Vor schläge
zu machen.

Diese Resolution wird einstimmig angenommen.

Landtagsakten 1896

VIII. Ist wird folgender Entwurf des Prof. Dr. Schäfer unverändert angenommen:

Der Landtag hat mindestens die f. Regierung den die Grundgriffnahme einer Hausreform vertritt, damit den Gemeinden die gesetzmäßige Möglichkeit geboten werde, außer den Grund- und Hauskapitalen auch die anderen Hausvermögen zur Deckung der Gemeindeforderungen beizuziehen.

Der Landtag erblickt vorwiegend in der Ausführung einer zweckmäßigen Hausreform ein unabwendbares und allgemein gefühltes Bedürfnis und vertritt die bestimmte Forderung, daß die f. Regierung den mindestens in Umriss gezeichneten vorstehenden Gesetzentwurf im nächsten Landtag zur Vorlage bringen werde.

IX. Maß der Landtschaff.

Ist werden zu Mitgliedern gewählt:
die Abgeordneten Laseggen und Mauger
als Stellvertreter Pfr. Büchel & Kaiser.

Ist erklärt der f. Regierungsrat im Auftrage d. ^{des Landtag} Reichsrats für geschlossen und, was auf die Sitzung nach dem von dem f. Präsidenten ausgebrachten Antrag ~~ist die Sitzung~~ auf keine Durchklärung der Landesfürsten beendet wird. X

Naditz d. 22. Juni 1896.

von Landtagsverwaltung

Schmidt Alb
Fischer

S. Marner
Kst. Sec.

John Bapt. Büchel, Oberst
J